

INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Früherkennungsprogramm Kinder

Januar 2017

Erweitertes Kinder-Früherkennungsprogramm seit 1. Januar 2017 – Wissenswertes für Vertragsärzte

Die Inhalte der neu gefassten Kinder-Richtlinie sind seit 1. Januar 2017 ambulante Kassenleistung. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben die Vergütung für die zusätzlichen Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab geregelt.

Die geänderte „Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ war bereits zum 1. September 2016 in Kraft getreten. Die Inhalte der Richtlinie sind im ambulanten Bereich jedoch erst dann Kassenleistung, wenn die Vergütung im EBM geregelt ist. Was sich ändert, stellt diese Praxisinformation vor.

FRÜHERKENNUNGSPROGRAMM ÜBERARBEITET UND ERWEITERT

Die Inhalte der Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 wurden überarbeitet und Untersuchungen standardisiert. Neue Untersuchungsinhalte wie das Screening auf Mukoviszidose oder die Beratung der Eltern zu entwicklungsbezogenen Themen wurden aufgenommen. Außerdem wurden konkrete Vorgaben zur orientierenden Beurteilung der Entwicklung zu den Bereichen Fein- und Grobmotorik, Sprache, Perzeption/Kognition, soziale/emotionale Kompetenz und Interaktion für die U3 bis U9 formuliert.

Fokus der Untersuchung: Psychosoziale Entwicklung

Bei den Früherkennungsuntersuchungen sollen Kinder- und Jugendärzte noch intensiver auf psychische und soziale Auffälligkeiten achten, um Verhaltensauffälligkeiten und Risikofaktoren für psychische Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und den Eltern entsprechende Hilfen anzubieten.

- Bei den Untersuchungen U3 bis U9 sollen Ärzte stärker als zuvor das Verhalten des Kindes und dessen soziales Umfeld im Blick haben.
- Interaktionsbeobachtungen zu Stimmung/Affekt, Kontakt/Kommunikation und Regulation/Stimulation sollen Aufschluss über die Eltern-Kind-Beziehung geben.

Hörtest mittels Audiometrie

Verbindlich vorgegeben ist bei der U8 nun ein Hörtest mittels einer Screeningaudiometrie mit einem Audiometer, welches von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt beziehungsweise nach EU-Richtlinie 93/42/EWG zugelassen ist. Die Audiometer müssen außerdem einmal jährlich einer messtechnischen Kontrolle unterzogen werden.

Neue
Untersuchungen
aufgenommen

Verhaltens-
auffälligkeiten
und
Risikofaktoren
für psychische
Erkrankungen
früh erkennen

Hörtest durch
Screening-
audiometrie



Standardisierung der Sehtests

Die Untersuchung der Augen wurde vereinheitlicht. Nun sind die zu verwendenden Tests und Verfahren vorgegeben, so zum Beispiel die Prüfung des Pupillenstatus, der Durchleuchtungstest nach Brückner oder bestimmte Formwiedererkennungstests wie der Sehtest mit Landolt-Ringen oder der Lea-Hyvärinen-Test.

Sehtests
verbindlich
vorgegeben

DAS NEUE GELBE HEFT

Die Dokumentation der U1 bis U9 und der speziellen Früherkennungsuntersuchungen (Erweitertes Neugeborenen-Screening, Screening auf Mukoviszidose, Neugeborenen-Hörscreening) erfolgt wie bisher im Kinderuntersuchungsheft, dem Gelben Heft. Dieses wurde angepasst, um die neuen Inhalte der Richtlinie abbilden zu können.

Kinderunter-
suchungsheft an
neue Inhalte
angepasst

Neu: Die Teilnahmekarte

Eltern haben nun die Möglichkeit, die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen auf einer herausnehmbaren Karte durch die Praxis bestätigen zu lassen. Mit dieser Karte können Eltern gegenüber Behörden, Kindertagesstätten, Schulen und Jugendämtern nachweisen, dass das Kind an den Untersuchungen teilgenommen hat, ohne vertrauliche Informationen offenlegen zu müssen. Die Teilnahmekarte bescheinigt außerdem, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist.

Herausnehmbare
Teilnahmekarte

Nachweis über
Beratung zum
Impfschutz

Altersgemäße Beratung

Je nach Kindesalter berät der Arzt die Eltern zu relevanten Themen, beispielsweise zur Unfallverhütung, plötzlichem Kindstod oder zum Stillen. Wie die Beratung geschieht, bleibt dem Arzt überlassen, die Beratungsthemen sind jedoch vorgegeben und im Gelben Heft aufgeführt. Auffälligkeiten und ein erweiterter Beratungsbedarf können im Gelben Heft durch Ankreuzfelder dokumentiert werden. Genaueres zum Beratungsbedarf kann in einem Freitextfeld hinterlegt werden.

Beratung zu
vorgegebenen
altersrelevanten
Themen

Dokumentation im Gelben Heft

Die bisherigen Gelben Hefte werden im ersten Lebensjahr, bis zur U6, durch die neuen Gelben Hefte abgelöst. Da sich Struktur und Inhalt des Gelben Hefts geändert haben, können die bisher durchgeführten Untersuchungen nicht in das neue Gelbe Heft übertragen werden. Die Eltern führen dementsprechend zwei Gelbe Hefte.

Bis zur U6:
Dokumentation im
neuen Gelben Heft

Bei Kindern, deren U6 bereits erfolgt ist, dokumentiert der Arzt die neuen Untersuchungsinhalte auf einklebbaren Einlegeblättern in der bisherigen Version des Gelben Hefts.

Ab der U6:
Dokumentation auf
Einlegeblättern im
bisherigen Gelben
Heft



Thema: Früherkennungsprogramm Kinder

Ärzte können die neuen Gelben Hefte, die Einlegeblätter für die Untersuchungen U7 bis U9 sowie die herausnehmbaren Teilnahmekarten kostenfrei über ihre Kassenärztliche Vereinigung beziehen.

VERGÜTUNG

Höhere Vergütung der U2 bis U9

Die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen (GOP) 01712 bis 01719 wurden zum 1. Januar 2017 wie folgt geändert:

Höhere Vergütung
U2 bis U9

GOP und Kurzlegende	Bewertung bis 31. Dezember 2016	Bewertung ab 1. Januar 2017
01712 U2	308 Punkte (Vergütung 32,14 Euro)	401 Punkte (Vergütung 42,23 Euro)
01713 U3	308 Punkte (Vergütung 32,14 Euro)	401 Punkte (Vergütung 42,23 Euro)
01714 U4	308 Punkte (Vergütung 32,14 Euro)	401 Punkte (Vergütung 42,23 Euro)
01715 U5	308 Punkte (Vergütung 32,14 Euro)	401 Punkte (Vergütung 42,23 Euro)
01716 U6	308 Punkte (Vergütung 32,14 Euro)	401 Punkte (Vergütung 42,23 Euro)
01717 U7	308 Punkte (Vergütung 32,14 Euro)	401 Punkte (Vergütung 42,23 Euro)
01718 U8	308 Punkte (Vergütung 32,14 Euro)	401 Punkte (Vergütung 42,23 Euro)
01719 U9	308 Punkte (Vergütung 32,14 Euro)	401 Punkte (Vergütung 42,23 Euro)
01723 U7a	355 Punkte (Vergütung 37,05 Euro)	401 Punkte (Vergütung 42,23 Euro)

Mukoviszidose-Screening

Um das neu in die Kinder-Richtlinie aufgenommene Mukoviszidose-Screening abzubilden, hat sich zum 1. Januar 2017 Folgendes geändert:

- Einführung einer neuen GOP 01709 für die Aufklärung der Eltern zu Sinn und Ziel des Mukoviszidose-Screenings, für den Fall, dass das Screening noch nicht im Rahmen des Neugeborenen-Screenings erfolgt und noch nicht im Gelben Heft dokumentiert ist; Bewertung 50 Punkte, Vergütung 5,27 Euro

Vergütung
Mukoviszidose-
Screening



- Erweiterung der GOP 01707 (Erweitertes Neugeborenen-Screening) um zusätzliche Leistungsinhalte; Bewertung 135 Punkte, Vergütung 14,22 Euro (2016: Bewertung 103 Punkte, Vergütung 10,75 Euro)
- Einführung der neuen GOP 01725 bis 01727: Abbildung der dreistufigen (Labor-)Diagnostik

Zudem wird die GOP 01708 gestrichen, da die bisherige Neugeborenen-Screeninguntersuchung der Zielkrankheiten zukünftig mit der GOP 01724 als Bestandteil der Katalogleistung (GOP 01724 bis 01727) abgebildet wird.

AUSBLICK

Zukünftig: Pulsoxymetrie-Screening

Zukünftig können kritische angeborene Herzfehler bei Neugeborenen besser entdeckt und somit frühzeitiger behandelt werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im November 2016 mit einem entsprechenden Beschluss die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen um das Pulsoxymetrie-Screening ergänzt. Der Beschluss wird derzeit noch vom Bundesministerium für Gesundheit geprüft und tritt nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Mehr Informationen

Kinder-Richtlinie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses: www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2287/

Kennen Sie schon die PraxisNachrichten? Sie können den Newsletter der KBV hier kostenlos abonnieren: www.kbv.de/PraxisNachrichten

Pulsoxymetrie-Screening zukünftig Teil des Früherkennungsprogramms

Mehr Informationen